

Satzung

DJK AUGSBURG-HOCHZOLL e.V.



Stand: September 2021

Satzung

DJK AUGSBURG-HOCHZOLL e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name

Der Verein führt den Namen "DJK Augsburg-Hochzoll e.V.". Er wurde am 01.05.1998 aus den Vereinen "DJK Augsburg Sportbund e.V." und "DJK 62 Hochzoll e.V." durch Fusion gebildet und hat seinen Sitz in Augsburg. Er soll im Vereinsregister der Stadt Augsburg eingetragen werden und ab dann den Zusatz e.V. führen.

§2 Ziele

Der Verein ermöglicht sachgerechten Sport und dient der gesamt menschlichen Entfaltung nach christlichem Weltbild. Der Verein fördert die Jugendarbeit und erkennt die Eigenstellung der DJK-Sportjugend an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein DJK Augsburg-Hochzoll e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§4 Aufgaben

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
 - a) die Errichtung von Sportanlagen
 - b) die Jugendpflege
 - c) die Bestellung geeigneter Übungsleiter
 - d) die Ausbildung der Führungskräfte
 - e) das Angebot von Bildungsmaßnahmen

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

2. Er bemüht sich um die Erziehung, Bildung und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
4. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
5. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil.
6. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen erfolgt mit religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie mit parteipolitischer Neutralität.



§5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Augsburg.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Maßgeblich hierfür sind die Regelungen in der Geschäftsordnung des Vereins.
3. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch ein Mitglied des Vereinsvorstands. Bei minderjährigen Antragsstellern ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gegen den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand per Beschluss.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - c) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Weitere Voraussetzung der Kündigung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein, die Kündigung befreit nicht von etwaigen weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - d) Die Kündigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern der Abteilung Sternschützen ist ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
 - e) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied inkl. Begründung vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet per Einschreiben zuzustellen.
 - f) Der Ausschluss erfolgt in folgenden Fällen:
 - bei offenkundigen oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Pflichten der Mitglieder:
 - a) Aktive Teilnahme am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins, sowie die Erfüllung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
 - b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden einzuhalten.
 - c) Die in der Gebührenordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - d) Bei pädagogischen und leitenden Aufgaben, sich in besonderer Weise, auf die Satzung des Vereins und die Grundsätze seiner Sportpflege zu verpflichten.
5. Entgeltliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern
Der Vereinsvorstand ist im Rahmen seiner Handlungsvollmacht ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung -auch an Mitglieder- zu beauftragen.



§7 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vereinsvorstand (VV)

1.1. Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. und 2. Vorsitzender
- b) 3. und 4. Vorsitzender
- c) Geistlicher Beirat
- d) Schriftführer
- e) Jugendleitung
- f) Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten,
- g) Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- h) 3 Beisitzer (mit besonderen Aufgaben)

1.2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden nach außen im Sinne des §26 BGB vertreten; der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet und verantwortlich für deren Verwirklichung.

Die konkreten Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

1.4. Wahl und Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- b) Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- c) Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden alle zwei Jahre von ihren Abteilungen gewählt und vom Vereinsvorstand bestätigt.
- d) Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
- e) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

1.5. Entgeltliche Tätigkeit von Vereinsorganen

Satzungsämter können auf Grundlage eines Dienstvertrages, eines sonstigen Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG angemessen vergütet werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Inhalte und die Beendigung der Verträge.



2. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Jahresmitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

2.1. Teilnehmer

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr besitzen ein aktives Stimmrecht. Passiv wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

2.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, wie z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt oder Austritt in die Verbände des deutschen Sports.
- b) Beratung und Beschlussfassung zu Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- d) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Zu den genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:

- a) durch den 1. Vorsitzenden oder wenn
- b) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vereinsvorstand beantragen

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten zu Ziff. 2.2, dort Punkt a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

2.3. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich durch den Versand der Einladung mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzu-berufen.

Der Versand erfolgt per E-Mail oder Brief an die vom Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilten Adresse.

2.4 Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders beschlossen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und ohne Gegenstimme angenommen wird. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitglieder und der Vereinsvorstand. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§8 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung als Teil der Geschäftsordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden.

§9 Austritt oder Auflösung

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" oder „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hat unter dem Hinweis auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt ist erstrechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller Verpflichtungen bestätigt. Im Falle eines Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Heilig Geist (Augsburg-Hochzoll-Nord) und zu den Hl. Zwölf Aposteln (Hochzoll-Süd) zu jeweils dem Teil, den die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg bestimmt. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde neugefasst am 23.10.2021



1. Vorsitzender
Martin Doller



2. Vorsitzende
Tobias Wilhelm

